

## Beschlussvorlage

Kalkulation der Wassergebühren mit Entwurf zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung -WVS-) der Stadt Eberbach

### Beratungsfolge:

Gremium	am		Zuständigkeit
Verwaltungs- und Finanzausschuss	09.02.2026	nicht öffentlich	Beratung
Gemeinderat	26.02.2026	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

### Beschlussantrag:

- Der als Anlage 1 beigefügten Gebührenkalkulation wird zugestimmt. Die Wasserverbrauchsgebühr erhöht sich von 2,98 €/m<sup>3</sup> (netto) auf 3,55 €/m<sup>3</sup> (netto). Die Erhöhung beträgt somit 0,57 €/m<sup>3</sup> (netto). In der Gebührenkalkulation wurden die Vorjahresergebnisse zu Gunsten unserer Kunden berücksichtigt.
- Die Grundgebühren werden entsprechend den Beträgen in der nachfolgenden Tabelle beschlossen.

Ne	nd	MID	Nennweite	Preis je Monat netto	Preis je Monat incl. 7 % USt., brutto
a)	QN 2,5	Q <sub>3</sub> 4	DN 20	5,84 €	6,2488 €
b)	QN 6	Q <sub>3</sub> 10	DN 30	14,02 €	15,0014 €
c)	QN 10	Q <sub>3</sub> 16	DN 40	23,36 €	24,9952 €
d)	QN 15	Q <sub>3</sub> 25	DN 50	35,04 €	37,4928 €
e)	QN 40	Q <sub>3</sub> 63	DN 80	93,44 €	99,9808 €
f)	QN 60	Q <sub>3</sub> 100	DN 100	140,16 €	149,9712 €
g)	QN 150	Q <sub>3</sub> 250	DN 150	350,40 €	374,9280 €

- Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2026 bis 31.12.2028 wird zugestimmt.

4. In der Kalkulation der Verbrauchsgebühren für Wasser wird ein 10-prozentiger Gewinnzuschlag zur teilweisen Deckung der dauernden Verlustbetriebe (Bäderbetriebe und ÖPNV) eingerechnet.
5. Die Belieferung von kommunalen Grundstücken mit Wasser soll nach den Regelungen der Erlaubnis des § 14 EigBVO mit 10 % Nachlass erfolgen. Die hierdurch entstehenden Einnahmeausfälle sollen durch einen Gewinnzuschlag auf die übrigen Gebührenschuldner finanziert werden.
6. Der als Anlage 2 beigefügte Entwurf der Neufassung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung -WVS-) der Stadt Eberbach wird als Satzung beschlossen.

**Klimarelevanz:**

Die Kalkulation der Wassergebühren ist nicht klimarelevant.

**Sachverhalt / Begründung:**

Die Wassergebühren der Stadt Eberbach wurden zuletzt für den Zeitraum 01.10.2021 bis 31.12.2025 von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft EversheimStuible Treuberater GmbH kalkuliert. Im Rahmen dessen wurden die Verbrauchsgebühren in Höhe von 2,81 €/m<sup>3</sup> (netto) um 0,17 €/m<sup>3</sup> auf 2,98 €/m<sup>3</sup> (netto) festgesetzt. Die Höhe der Grundgebühren wurde beibehalten.

Aufgrund der Gebührenneukalkulation wird die derzeitige Verbrauchsgebühr von 2,98 €/m<sup>3</sup> netto (3,1886 €/m<sup>3</sup> brutto) um 0,57 €/m<sup>3</sup> netto (0,6099 € brutto) auf 3,55 €/m<sup>3</sup> netto (3,7985 €/m<sup>3</sup> brutto) für den Erhebungszeitraum 2026, 2027 und 2028 festgesetzt.

Der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten für den Bemessungszeitraum liegen der Gebührenkalkulation die Wirtschaftsplanansätze des Jahres 2026 bis 2028 (Erfolgsplan) zugrunde. Die zu erwartende Entwicklung für den Bemessungszeitraum wurde gewissenhaft geschätzt bzw. wenn möglich anhand gesicherter Werte errechnet.

Bei Gebührenkalkulationen gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % angestrebt werden kann. Ausnahmen hiervon sind bei einem durch die Finanzbehörde genehmigten sogenannten steuerlichen Querverbund bei mehreren Sparten eines Unternehmens zulässig. Die Städtischen Dienste Eberbach betreiben die Bäderbetriebe, den ÖPNV und die Wasserversorgung als einen steuerlichen Querverbund. Um eine angemessene Gegenfinanzierung für die stetigen Verlustbetriebe (Bäderbetriebe und ÖPNV) zu generieren, wird bei der Kalkulation der Verbrauchsgebühren für Wasser ein 10-prozentiger Gewinnzuschlag eingerechnet. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen von mehr als 10 Prozent, so hat die Stadt Eberbach gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG die Pflicht, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen.

Für die Prognose der Leistungseinheiten über den Berechnungszeitraum wurde auf der Grundlage der veranlagten Wassermengen der Jahre 2021 bis 2024 die voraussichtliche zukünftige Entwicklung geschätzt.

Daraus ergibt sich für die Jahre ab 2026 eine prognostizierte Abgabemenge (= Bemessungsgrundlage für die Kalkulation der Gebühr pro Einheit) von 624.951 m<sup>3</sup> pro Jahr.

Dem Gemeinderat wird diese Gebührenkalkulation Wasser 2026 - 2028 vorgelegt. Die vollständige Gebührenkalkulation wird als Anlage 1 beigefügt. Auf Grundlage dieser Gebührenkalkulation ergibt sich eine Verbrauchsgebühr für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2028 in Höhe von 3,55 €/m<sup>3</sup> (netto) bzw. 3,7985 €/m<sup>3</sup> (brutto).

Die Grundgebühren nach § 41 der Wasserversorgungssatzung werden ebenfalls entsprechend der unten aufgeführten Tabelle erhöht.

Neindurch- MID	Nennweite	Preis/Monat netto <b>bisher</b>	Preis/Monat netto <b>neu</b>	Preis je Monat incl. 7 % USt., brutto
QN 1,5 Q <sub>3</sub> 2,5	DN 15	2,90 €	Auslaufmodell	
QN 2,5 Q <sub>3</sub> 4	DN 20	4,83 €	5,84 €	6,2488 €
QN 6 Q <sub>3</sub> 10	DN 30	11,60 €	14,02 €	15,0014 €
QN 10 Q <sub>3</sub> 16	DN 40	19,34 €	23,36 €	24,9952 €
QN 15 Q <sub>3</sub> 25	DN 50	29,01 €	35,04 €	37,4928 €
QN 40 Q <sub>3</sub> 63	DN 80	77,37 €	93,44 €	99,9808 €
QN 60 Q <sub>3</sub> 100	DN 100	116,06 €	140,16 €	149,9712 €
QN 150 Q <sub>3</sub> 250	DN 150	290,15 €	350,40 €	374,9280 €

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Deklaratorisch wurde die Satzung aufgrund einer Empfehlung des Gemeindetages BW in den §§ 15 und 35 mit dem Zusatz „Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer“ ergänzt, gleichermaßen wird der § 54 (Umsatzsteuer) aufgehoben und der bisherige § 55 (Inkrafttreten) wird zum neuen § 54 (Inkrafttreten). Ebenso wurde der § 12 (Zutrittsrecht) von Beauftragten der Stadt Eberbach gemäß Empfehlung des Gemeindetages BW (Mustersatzung) konkretisiert. Laut einer weiteren Empfehlung des Gemeindetages BW ist der Nettogebührensatz in der Satzung weiterhin mit zwei Nachkommastellen anzugeben, anschließend der Bruttogebührensatz einschließlich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer je Monat gemäß der Preisangabenverordnung -PAngV- (deutsche Verbraucherschutzregelung) mit vier Nachkommastellen auszuweisen.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtssetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis

darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Im Bereich der Wasserversorgung ergaben sich in den Jahren 2021 bis 2023 Kostenüberdeckungen i.H.v. 595.217,49 € und im Jahre 2024 eine Kostenunterdeckung i.H.v. 315.445,15 € im Saldo insgesamt 279.772,34 €. Der Ausgleich für die Kostenüber-/Unterdeckung der Vorjahre 2021 bis 2024 wurde bei der Kalkulation der Wassergebühren entsprechend berücksichtigt.

Deshalb ist die Gebührenerhöhung trotz der hohen Investitionen moderat: Für einen durchschnittlichen 3-Personenhaushalt (ca. 130 m<sup>3</sup>/a) beträgt die Mehrbelastung ca. 78,00 €/a bzw. 6,50 €/Monat (brutto). Hiermit erhöhen sich die Umsatzerlöse der Wasserversorgung ab 2026 um rund 398.000 € (netto) pro Jahr.

Peter Reichert  
Bürgermeister

### **Anlage/n:**

Wassergebührenkalkulation 2026 - 2028

GuV Wasserversorgung 2024 - 2028

Entwurf zur Neufassung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung -WVS-) der Stadt Eberbach